

# SUPPORT-news 3/98

## Nutzen Sie die vereinfachte BtMVV!

Um die Versorgungssituation von Schmerzpatienten in Deutschland nachhaltig zu verbessern, fördert das Bundesministerium für Gesundheit seit Dezember 1996 u.a. die Modellmaßnahme SUPPORT (AZ: FB2-433 32-50/11) der Ärztekammer Niedersachsen. Ziel dieses Projektes ist die Verbesserung der palliativmedizinischen Versorgung von Patienten mit Tumorschmerzen in der Region Südniedersachsen durch den Einsatz von Palliative-Care-Teams und die Etablierung ärztlicher Qualitätszirkel.

Um zukünftig die Effekte von SUPPORT auch im Bereich der Versorgung von Tumorschmerzpatienten mit BtM-pflichtigen Arzneimitteln darstellen zu können, wurde vor Beginn der Projektinterventionen im Sommer 1997 eine repräsentative Status-Quo-Erhebung bei Niedergelassenen und Klinikern durchgeführt. Dabei haben 1.200 zufällig ausgewählte Kolleginnen und Kollegen einen umfangreichen Fragebogen erhalten, der u.a. auch Fragen zu persönlichen Überzeugungen hinsichtlich der Verwendung opioidhaltiger Analgetika sowie zum eigenen Verschreibungsverhalten umfaßte.

Unsere Analyse sowie auch diverse andere Studien zur Verschreibung von Betäubungsmitteln im stationären und ambulanten Bereich haben gezeigt, daß viele Ärzte immer noch Bedenken bei der Verordnung von Opioiden haben. Als häufigste Gründe werden genannt: Gefahr von Abhängigkeit und Sucht, die potentiell lebensbedrohliche Nebenwirkung Atemdepression sowie bürokratische Hindernisse bei der praktischen Verordnung. Die Frage dieser Nebenwirkungen wurde in diversen Studien untersucht: *Bei bestimmungsgemäßer Anwendung (z.B. nach den validierten Empfehlungen der WHO) sind derartige Komplikationen mit Sicherheit zu vermeiden!*

Hinsichtlich der bürokratischen Hürden hat der Gesetzgeber durch die 10. Betäubungsmittelrechts-Änderung (10. BtMÄndV), die zum 1. Februar 1998 in Kraft getreten ist, neue rechtliche Voraussetzungen geschaffen,

die den Einsatz von Opioiden in der Versorgung von Schmerzpatienten erleichtern sollen.

Folgende wichtige Änderungen sind dabei zu beachten: Das BtM-Rezeptformular wurde dem Normal-Rezept angeglichen, was eine EDV-gestützte Ausstellung ermöglicht. Demnach muß das Betäubungsmittelrezept nicht mehr handschriftlich vom Arzt ausgestellt werden.

Nach den neuen Vorschriften sind bei der Verordnung von Betäubungsmitteln nur noch die folgenden Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Verwendung des neuen Betäubungsmittelrezeptformulars im Normalfall.
- Beachtung der Verschreibungsmittelhöchstmengen (für einen Patienten darf der Arzt innerhalb von 30 Tagen bis zu einer Höchstmenge von 20.000 mg Morphin verordnen).
- In begründeten Fällen darf der Arzt auf einem Rezept den Verschreibungszeitraum (30 Tage), die Anzahl der verschriebenen BtM (2 Präparate) und die festgesetzte Höchstmenge (20.000 mg) überschreiten. Ein solches Rezept muß dann mit einem „A“ versehen werden.
- Im Notfall darf der Arzt eine Verordnung von Opioiden auch auf einem Normal-Rezept vornehmen; dieser Vordruck muß allerdings mit dem Zusatz „Notfallverschreibung“ versehen werden.

In einem solchen Fall ist der Arzt verpflichtet, der Apotheke ein gleichlautendes BtM-Rezept nachzureichen, das mit dem Zusatz „N“ zu versehen ist.

Durch die seit dem 1. Februar 1998 geltenden Neuerungen der BtMVV wurde vom Gesetzgeber eine schnelle und unbürokratischere Verordnung mit opioidhaltigen Analgetika ermöglicht.

Diese lange überfällige Maßnahme führt hoffentlich dazu, daß nun auch in Deutschland in größerem Umfang Opiode zur Tumorschmerztherapie verordnet werden, was entscheidend zur lange überfälligen Verbesserung der Lebensqualität von Krebspatienten beitragen kann.